



SEITE 04 > **Mandatswechsel**

Erhöhung
Haftungsrisiko

v-s-w.de

SEITE 02 > **Einladung**
Dialog Webinar am 22.10.2020

SEITE 03 > **Corona-Pandemie**
Versicherungsschutz und erste Schadenfälle

SEITE 06 > **Kriterien zur Beurteilung**
Angemessene Versicherungssumme



Während die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in gesellschaftlicher Hinsicht vieles zum Stillstand brachten, erlebt die Branche der Wirtschaftsprüfer politisch bewegte Zeiten.

Das öffentliche Interesse rund um die Insolvenz der Wircard AG hat eine politische Diskussion zu Jahresabschlussprüfungen im Allgemeinen ausgelöst, die wir mit Interesse verfolgen.

Die Kriterien und Bedeutung der angemessenen Höhe der Versicherungssumme (Seite 6) rücken wir mit unserem entsprechenden Beitrag in den Fokus. Die angemessene Höhe ist nach unserer Schadenpraxis essentiell für Kanzleien aller Größen.

Unser Beitrag zum Beraterwechsel führt anschaulich vor Augen, warum es nach Übernahme eines Mandats geboten ist, die vom Vorberater übernommenen Daten zu überprüfen (Seite 4).

Kurz vor Erscheinen des Kundenmagazins erreichte uns eine erfreuliche Mitteilung in eigener Sache. Die VSW wird zu den Preisträgern der „Goldenen Lilie 2020“ gehören, mit der das gesellschaftliche Engagement einzelner Unternehmen geehrt wird (die-goldene-lilie.de). Mehr dazu können wir nach der Preisverleihung berichten, die am 02.11.2020 stattfinden wird. Unsere Schwerpunkte des gesellschaftlichen Engagements liegen sowohl im Umweltschutz wie in der Bildung von Kindern und Jugendlichen (v-s-w.de/soziales-engagement).

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Dr. Alexander Schröder
Leiter der VSW

Dialog Webinar am 22.10.2020

Die ursprünglich für den 22.10.2020 geplante Dialog-Veranstaltung in Esslingen entfällt aufgrund der Corona-Pandemie in der bisher geplanten Form. Stattdessen bieten wir die Veranstaltung als Webinar an. Alle angemeldeten Teilnehmer wurden bereits unterrichtet.

Auch kurzentschlossene Versicherungsnehmer laden wir herzlich ein.

Das Webinar ab 16:00 Uhr umfasst Fachvorträge der VSW zur Haftung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater anhand typischer Schadenskonstellationen sowie einen Vortrag eines BGH-Anwalts zu aktueller höchstrichterlicher Haftungsrechtsprechung. Weitere Details finden Sie auf unserer Webseite (v-s-w.de). Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie ergänzende Angaben zum Ablauf und die technischen Einwahldaten.

»Super Format, unbedingt so weiterzuführen.«

(Dialog Webinar, April 2020)

Dr. Dirk Gaupp, Rechtsanwalt / LL.M. (Exeter) |
BANSBACH GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart

Versicherungsschutz und erste Schadensfälle im Rahmen der Corona-Pandemie

Zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden zahlreiche Maßnahmen beschlossen, die Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern erfordern. Der Beitrag führt den diesbezüglichen Versicherungsschutz der VSW auf und stellt erste Versicherungsfälle dazu vor.

Versicherungsschutz der VSW

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – die „*Lotsen in Corona-Zeiten*“ (Handelsblatt vom 01.04.2020) – arbeiten krisenbedingt an der Belastungsgrenze. Neben die Alltagsarbeit ist seit Mitte März die stark angestiegene Beantragung von Kurzarbeitergeld sowie u. a. die Beratung und das Abrufen von staatlichen Zuschüssen jedweder Art getreten. Die VSW steht hier als verlässlicher Partner an der Seite unserer Versicherungsnehmer. Wir gewähren Versicherungsschutz für die Tätigkeiten der bei uns versicherten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater zur Unterstützung der Mandanten bei der Beantragung von Soforthilfen und für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Überbrückungshilfen für Unternehmen. Gleiches gilt für die An- und Abmeldung des Kurzarbeitergeldes, die Berechnung der abzuführenden Beträge sowie für das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz.

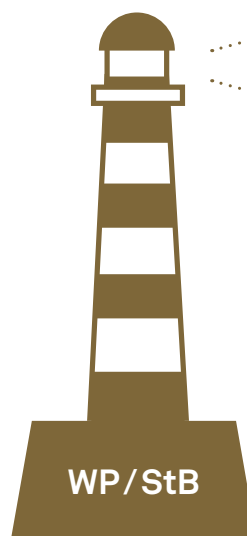
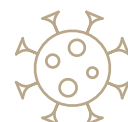
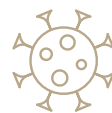
Weitere Angaben zum Umfang unseres Versicherungsschutzes aller genannten Tätigkeiten finden Sie auf der Startseite unserer Webseite (v-s-w.de).

Erste Versicherungsfälle

Von der Bundesregierung wurden zwar die Regelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) an die Krise angepasst, geblieben sind jedoch die strengen Formvorschriften bezüglich der Anzeige der Kurzarbeit einerseits und der Beantragung des Kurzarbeitergeldes andererseits. Aus beiden Bereichen sind uns bereits mehrere Schadensfälle angezeigt worden, da in der Hektik des coronabedingten Alltags Fristen versäumt wurden und daher das ansonsten mögliche Kurzarbeitergeld entgangen ist.

Will ein Unternehmen selbst das KUG aufstocken, liegt dem oft ein komplexer Berechnungsmodus zugrunde, wozu auch die Hilfe der Experten benötigt wird. Der besondere Fristendruck macht dies fehleranfällig, was auch schon zu Regressforderungen gegen Berufsangehörige geführt hat.

Ebenso wie die gesamte Bandbreite der Unternehmen von der Krise betroffen ist, ist auch das volle Spektrum der Berufsangehörigen in die Beratung involviert und infolgedessen auch Schadenansprüchen ausgesetzt. Die Spanne der bisher geltend gemachten Schadenersatzforderungen reicht von vier- bis zu sechsstelligen Eurobeträgen. Es steht zu erwarten, dass wir auf der Schadensseite erst am Anfang der Entwicklung stehen.



Mandatswechsel und Haftungsgefahr

Steuerberatungsaufträge sind oftmals durch langjährige Mandatsbeziehungen geprägt. Sollte ein Mandant doch einmal den Berater wechseln, kann dies durchaus das Haftungsrisiko erhöhen – und zwar sowohl für den Vorberater wie auch für den Folgeberater.

Fehlende Kontrolle des Vorberaters

Eine regelmäßig auftretende Ursache des erhöhten Haftungsrisikos nach einem Beraterwechsel erscheint zumindest fachlich leicht vermeidbar: Häufig werden die von dem Vorberater bereits erfassten und angelegten Daten an den Nachfolgeberater elektronisch übermittelt und anschließend von dem Nachfolgeberater ohne Kontrolle in das eigene System eingespielt. Man vertraut hier auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mandatserfassung und -bearbeitung durch den Vorberater. Dieses Vertrauen auf den Berufskollegen ist ehrbar, kann jedoch auch risikobehaftet sein.

Der notwendige zeitliche Aufwand, alle Daten von Grund auf selbst zu erfassen und zu überprüfen, gerät im Rahmen des Berufsalltags und des Kostendrucks leider häufig aus dem Blick. Gerade die Bereiche Lohnbuchhaltung und Steuerdeklaration sind hiervon besonders betroffen.

Ein kürzlich zu entscheidender Fall aus unserer Schadenpraxis soll dieses Haftungsszenario verdeutlichen.

Der Vorberater A erstellte jahrelang Steuererklärungen für seinen Mandanten. Letztmalig im Jahr 2011 für das Veranlagungsjahr 2010. Noch vor der Veranlagung kam es jedoch zu einem Beraterwechsel. Der Steuerbescheid wurde daher dem Nachfolgeberater B direkt zugesandt.



Dieses Fallbeispiel bestätigt zweierlei: Zum einen kann das Vertrauen in die Arbeit des Vorberaters zur Haftung des Nachfolgeberaters führen. Und zum anderen deckt häufig die eigene Nacharbeit Fehler des Vorberaters auf und begründet dadurch dessen Haftung.

«

Dieser überprüfte den Steuerbescheid aufgrund der Daten, die A mittels Datev gespeichert und an B übermittelt hatte. Die Prüfung erfolgte somit alleine durch einen Abgleich der Zahlen aus dem Bescheid mit denen aus der Einkommensteuerberechnung von Datev. Es wurde nicht überprüft, ob die Steuererklärung von A überhaupt korrekt erstellt worden war. Da wie beantragt auch veranlagt wurde, legte B auch keinen Einspruch ein. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Im Jahr 2012 erstellte B dann erstmalig selbst die Steuererklärung für den Mandanten. Hierbei fiel B auf, dass in der Vergangenheit ein Sachverhalt steuerrechtlich falsch bewertet worden war. Nach pflichtgemäßer Unterrichtung des Mandanten machte dieser dann Ansprüche sowohl gegen A (für die Jahre bis einschließlich 2010) als auch gegen B (nur für das Jahr 2010) geltend.

Gesamtschuldnerschaft

Wie ist dieser Fall zu bewerten? Für die Jahre bis 2009 erstellte A die Steuererklärungen und prüfte auch die Bescheide. Die Schadensersatzansprüche richteten sich daher natürlich ausschließlich gegen ihn. Aber was ist mit dem Veranlagungsjahr 2010, in dem die Erstellung und Überprüfung nicht mehr nur durch einen Berater erfolgte? Ist A für den Steuerschaden verantwortlich, da die fehlerhafte Deklaration durch ihn erfolgte oder B, dessen Überprüfung den Fehler nicht aufgedeckt hatte oder etwa beide anteilig?

Es handelt sich hierbei um einen Fall der Gesamtschuldnerschaft. Denn beruht ein Schaden auf mehreren Ursachen, die von verschiedenen Personen gesetzt worden sind, haften diese als Gesamtschuldner. Oder wie es der BGH formuliert: Greifen weitere Personen in ein schadensträchtiges Geschehen ein, entlasten sie damit regelmäßig nicht den Erstschädiger, sondern begründen – zum Schutz des Geschädigten – allenfalls eine eigene, zusätzliche Haftung. Das Verhalten Dritter beseitigt allgemein die Schadenszurechnung im Verhältnis zu früheren Verursachern nur, sofern es als gänzlich ungewöhnliche Beeinflussung des Geschehensablaufs zu werten ist (BGH vom 24.01.2019, IX ZR 233/17; Juris).

Übertragen auf unseren Fall bedeutet dies: Die einzelnen Ursachen (Deklaration einerseits, Überprüfung andererseits) reichen jede für sich für eine Inanspruchnahme aus und sind auch gleichwertig zu gewichten. Denn beide Berater haben ihre jeweilige Aufgabe fehlerhaft ausgeführt und bei beiden hätte der jeweilige Fehler alleine für sich

zum Steuerschaden geführt. B hätte nicht nur prüfen dürfen, ob der Bescheid der Veranlagung entsprach, sondern hätte demzufolge eine eigene materielle Prüfung vornehmen müssen. Das ursprüngliche Fehlverhalten von A führt also weder zu einer Enthaftung des B, noch führt die fehlerhafte Überprüfung des Bescheides durch B zu einer Enthaftung des A.

Fazit

Dieses Fallbeispiel bestätigt zweierlei: Zum einen kann das Vertrauen in die Arbeit des Vorberaters zur Haftung des Nachfolgeberaters führen. Und zum anderen deckt häufig die eigene Nacharbeit Fehler des Vorberaters auf und begründet dadurch dessen Haftung.

Als Praxistipp sei daher empfohlen, eine Mandatsübernahme so zu behandeln wie eine originäre Mandatsbegründung: Der steuerrechtlich zu würdigende Sachverhalt sollte daher eigenständig aufgeklärt werden. Unseren Haftpflichtfall nahm B übrigens zum Anlass, in der Kanzlei die Anweisung auszugeben, zukünftig keine Steuerbescheide mehr zu prüfen, bei denen die Steuererklärung nicht selbst erstellt worden ist. Ein schönes Fazit zum Thema: Problem erkannt, Gefahr gebannt.



Gestaltung der angemessenen Versicherungssumme

Für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater stellt sich im Zusammenspiel von Umfang des Mandats, dem Haftungsrisiko und den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig die Frage nach der angemessenen Höhe der Versicherungssumme ihrer Berufshaftpflichtversicherung. Der Artikel nennt entscheidende Kriterien zur Beurteilung und zeigt mögliche Fragen auf, die für die Ermittlung der angemessenen Versicherungssumme hilfreich sein können.

Um die Höhe einer angemessenen Versicherungssumme zu bestimmen, sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung zu beachten (§ 54 Abs. 4 Satz 1 WPO i. V. m. § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB; § 67 Satz 1 StBerG, § 52 Abs. 1 DVStB).

Die Höhe dieser Mindestbeträge fassen wir im Beitrag „Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung“ zusammen (VSW aktuell, Ausgabe 02/2018, 11 f.), der unter [„v-s-w.de/versicherungssumme-und-jahreshoechstleistung“](https://www.v-s-w.de/versicherungssumme-und-jahreshoechstleistung) zum Download bereitsteht.

Rechtliche Grundlage der Angemessenheit

Unabhängig von den gesetzlichen Mindestversicherungssummen ist sowohl der Wirtschaftsprüfer als auch der Steuerberater bzw. sind die jeweiligen Berufsgesellschaften verpflichtet, sich gegen die aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden [angemessen zu versichern](#) (§ 27 Berufssatzung WP/vBP, § 67 Abs. 1 StBerG).

Was ist jedoch eine angemessene Versicherungssumme und wie kann sie ermittelt werden?

Regelmäßige Risikoanalyse

Theoretisch sollte die Versicherungssumme immer dem Betrag entsprechen, der aufgewendet werden muss, um den höchstmöglichen denkbaren Schaden zu regulieren. Eine fundierte, individuelle Risikoanalyse verbunden mit der Festlegung einer angemessenen Versicherungssumme ist daher Pflicht, ebenso wie die regelmäßige Überprüfung der bestehenden Versicherungssumme im Hinblick auf das aktuelle Schadensrisiko.

Individuelle Kriterien Ihres Risikos

Bei der Bestimmung der angemessenen Versicherungssumme sind zunächst einmal nicht allein die Größe der Kanzlei oder der erwirtschaftete Jahresumsatz ausschlaggebend. So kann z. B. das Haftungsrisiko eines Steuerberaters, der sich mit seiner Kleinpraxis in der Aufbauphase befindet, durchaus größer sein, als das Risiko einer größeren etablierten, personell und sachlich bestens ausgestatteten Kanzlei (so bereits BGH, Urteil vom 27.10.1975, BGHZ 65, 209).

Bei der Ermittlung der im Einzelfall angemessenen Versicherungssumme und der Jahreshöchstleistung sind vielmehr die Haftpflichtrisiken der jeweiligen Praxis zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte für die Risikoeinschätzung können insbesondere sein:

- ▶ Art, Umfang und Anzahl der Mandate,
- ▶ Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter,
- ▶ Struktur bzw. Tätigkeitsgebiet der Kanzlei, z. B. Beratungs-, Prüfungs- und Buchführungstätigkeit,
- ▶ Art und Umfang der Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters vereinbar sind, wie z. B. Lehrtätigkeiten oder treuhänderische Tätigkeiten (§ 43a Abs. 2 WPO, § 57 Abs. 3 StBerG).

Ein Kriterium für die abzuschließende Versicherungssumme kann zudem das Mandat mit dem betragsmäßig höchsten Risiko der Kanzlei sein. Hierbei kommt es aber nicht auf den Wert des Mandates oder das höchste berechnete Honorar an. Abzustellen ist vielmehr auf die [Mandate mit der höchsten Steuerlast](#) oder generell dem höchsten wirtschaftlichen Interesse für den Mandanten.

Die weiter zunehmende Anspruchsmentalität der Mandanten, die allgemeine Mandantenstruktur der Kanzlei, der Einsatz von neuen Medien und Softwarelösungen und die daraus entstehenden ggf. höheren Haftungsrisiken sowie die Absicherung der eigenen Vermögenswerte können hierbei die persönliche Entscheidung über die Höhe der angemessenen Versicherungssumme beeinflussen.

Sozien und Partner

Zu berücksichtigen kann auch die Höhe der Versicherungssumme von etwaigen Sozien oder Partnern sein, wenn eine derartige Zusammenarbeit besteht. Da es bei einer Sozietät oder Partnerschaft in der Regel zu einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme kommen dürfte, sollten alle Berufsträger in diesem Falle über einen Versicherungsschutz in gleicher Höhe verfügen, damit es nicht zu Deckungslücken in einem eventuellen Schadenfall kommt.



Veränderungen des Berufsbildes

Bedenkenswert ist auch die Tatsache, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen für Wirtschaftsprüfer seit 1998 (KonTraG, BGBl. 1998 I, 786, 791; Ebke, MüKo HGB, § 323, Rn. 7) und für Steuerberater seit dem Inkrafttreten der DVStB im Jahre 1979 unverändert bestehen, ohne dass die Veränderungen des Berufsbildes oder die Inflation Berücksichtigung fanden.

Einzelrisiko

In manchen Fällen kann es aus den vorgenannten Gründen auch sinnvoll sein, ein Einzelrisiko separat abzuschließen, damit für ein spezielles Risiko die gewählte Versicherungssumme ausschließlich zur Verfügung steht, ohne den Grundvertrag zu belasten. Dies ist besonders dann sinnvoll, wenn ein exponiertes, aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hervorstechendes Mandat abgesichert werden soll. Hier kann auch ein entsprechender Wunsch des Mandanten vorliegen, der ebenfalls Einfluss auf die Bestimmung der angemessenen Versicherungssumme haben kann.

Am Ende kann jedoch nur der Versicherungsnehmer selbst eine Entscheidung über die Höhe der angemessenen Versicherungssumme treffen, indem er entscheidet, worin er sein wirtschaftliches Risiko sieht.

Haftungsbegrenzung

Im Übrigen und unabhängig von der gesetzlichen Mindestversicherungssumme und der Angemessenheit der individuell erforderlichen Versicherungssumme ist auch die Höhe vereinbarter Haftungsbegrenzungen mit Mandanten zu beachten. Die Höhe der Versicherungssumme sollte mindestens dem Betrag der höchsten mit einem Mandanten vereinbarten Haftungsbegrenzung entsprechen. Ansonsten wäre die Vereinbarung der Haftungsbegrenzung ungültig.

Wir empfehlen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, die Frage der Höhe der Versicherungssumme zum eigenen Schutz nicht aus den Augen zu verlieren.

Sprechen Sie uns an. Gerne beraten wir Sie zur Höhe Ihres individuell erforderlichen Versicherungsschutzes und unterbreiten Ihnen bei Bedarf ein Angebot zur Optimierung Ihrer Versicherungssumme.

Impressum

Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0
Fax: +49 611 39606-67
E-Mail-Adresse: info@v-s-w.de
Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Anschrift wie oben,
E-Mail-Adresse: redaktion@v-s-w.de;
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,
verantwortlich für den Inhalt;
Josef Pritzen, Rechtsanwalt;
Stefan Werner, Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt);
Christoph Richter, Rechtsanwalt

Fachautoren dieser Ausgabe

Corona-Pandemie: Josef Pritzen, Rechtsanwalt / Christoph Richter, Rechtsanwalt;
Mandatswechsel: Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt); Angemessene Versicherungssumme: Bettina Seibert, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Beteiligte der Versicherergemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42 %; AXA Versicherung AG: 34 %; ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,
Königinstraße 28, 80802 München;
Registergericht: Amtsgericht München
HRB 75727;
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Klaus-Peter Röhler;
Vorstand:
Frank Sommerfeld (Vorsitzender),
Katja de la Viña, Jochen Haug,
Dr. Jörg Hipp, Aylin Somersan Coqui,
Dr. Dirk Steingröver, Dr. Dirk Vogler,
Dr. Rolf Wiswesser

Aufsichtsbehörde der beteiligten

Versicherer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Bezug
Ausschließlich kostenfrei für die Kunden
und Geschäftspartner der VSW

Design/Satz
Fuenfwerken Design AG
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

Druck
AC Medienhaus GmbH
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Bildrechte
Monika Werneke, Fotostudio Werneke
(Porträt Dr. Alexander Schröder);
gradyreese, iStockphoto LP (Titel);
Fuenfwerken Design AG (Illustrationen)

Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge können unsere Beratung für Ihren Einzelfall nicht ersetzen. Zur Genehmigung der Nutzung eines Beitrags gemäß des Urheberrechts können Sie sich gern an uns wenden.